

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Bad Pyrmont, Südstr. 3 in 31812 Bad Pyrmont, haben die Förderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „Meiborssen“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung, der Ortschaften Eichenborn, Kleinenberg, Großenberg, Baarsen, Neersen, Vahlbruch und Meiborssen zum Gebrauch, gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 v. 06.08.2009) zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. v. 26.02.2010 S. 94) zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, 1328), in Verbindung mit Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.3 ist für das Vorhaben – „der Förderung von Grundwasser“- eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die in Anlage 3 UVPG genannten Prüfkriterien aufgrund der prognostizierten Grundwasserabsenkung infolge der Entnahme insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter haben.

Im Nahbereich ist keine Beeinflussung von Oberflächengewässern durch die Absenkung der Grundwasseroberfläche möglich. Aufgrund des naturbedingt hohen Grundwasser-Flurabstandes, im Zusammenhang mit der Grundwassergewinnung sind keinerlei Auswirkungen auf die Vegetation innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage, welches im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Flächen geprägt ist, zu erwarten. Nur ein relativ kleiner Teil des Einzugsgebietes wird bewaldet genutzt. Im Bereich des förderbedingten Absenkungsbereiches des Brunnens „Meiborssen“ liegen keine Naturschutzgebiete vor, so dass eine mögliche Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten ist. Die Grundwasserdruckoberfläche in Ruhephase des Brunnens liegt bei 31 m unter Gelände.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Holzminden, 10.07.2020

LANDKREIS HOLZMINDEN

Der Landrat



Schünemann